

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Wiesen Bio-Energie GmbH & Co. KG, Horn 9, 21769 Armstorf
Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 25. März 2025
— CUX000007953 / CUX24-053-8.1-Me—

Die Firma Wiesen Bio-Energie GmbH & Co. KG, Horn 9, 21769 Armstorf hat mit Schreiben vom 5.8.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. §19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von 2.300.000 Nm³/a am Standort in 21769 Armstorf, Horn 9, Gemarkung Armstorf, Flur 3, Flurstück 88/2 und 88/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- Errichtung eines Gärproduktlagers (Gärproduktlager 3) mit Wetterschutzfolie und Gasspeicher,
- Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit Gasaufbereitung,
- Errichtung einer weiteren Trafostation,
- jeweils Austausch der vorh. Tragluftfoliendächer auf dem vorhandenen Fermenter und Nachgärer sowie auf dem Gärproduktlager 2,
- Beantragung von flexiblen Inputstoffen,
- Versetzung der vorhandenen Fackel,
- Versetzung des parallel (baurechtlich) beantragten Wärmepufferspeichers

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5, 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich im Außenbereich. Die von der Biogasanlage ausgehenden baulichen Beeinträchtigungen sind als geringfügig anzusehen, da das neu überbaute Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht.

Die Vorprüfung ergab, dass sich im Wirkungsbereich von 1 km um die Biogasanlage das Naturschutzgebiet „Langes Moor“ befindet. Dies erfährt durch das Vorhaben allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass, auch unter Einbeziehung der Stellungnahme des Landkreises Cuxhavens, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.